

**Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG
für den laufenden Betrieb für BACom II
sowie
die Einführung und den laufenden Betrieb
von BACom II Fachverfahren**

zwischen

**der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senat
- Personalamt -**

einerseits

und

**dem dbb hamburg
- beamtenbund und tarifunion –**

**dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Bezirk Nord –**

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

BACom II ist aktuell die Basis von zwei Fachverfahren¹ und wird zukünftig die Basis weiterer Fachverfahren sein. Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass dementsprechend diese Vereinbarung sich sowohl auf BACom II im Sinne eines Basissystems als auch auf die in BACom II realisierten Fachverfahren bezieht.

Mit dem Einsatz und dem weiteren Ausbau von BACom II werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Akzeptanzsicherung bei den Benutzerinnen und Benutzern
- Erhalt der technischen und strukturellen Voraussetzungen für einen zukunftssicheren und wirtschaftlichen Verfahrensbetrieb und einen kontinuierlichen fachlichen Ausbau
- Verbesserung des Informationsflusses und Verfahrensbeschleunigung bei der dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit

Die § 94-Verhandlungspartner sind sich darüber einig, dass die Einführung und der laufende Betrieb in einem offenen Prozess vollzogen wird. Sie werden den laufenden Betrieb von BACom II sowie die Einführungen und den laufenden Betrieb von BACom II - Fachverfahren deshalb begleiten.

1.

Gegenstand dieser Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der laufende Betrieb von BACom II sowie die Einführung und der laufende Betrieb der unter BACom II realisierten Fachverfahren.

2.

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten in den Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit diese das Verfahren BACom II und BACom II - Fachverfahren für ihre Aufgabenwahrnehmung einsetzen.

¹ Baugenehmigung und Aufgrabescheine

3.

Ausgestaltung der Arbeitsplätze

Die Verwaltung sorgt dafür, dass

- die Arbeitsplätze mit PC ausgestattet sind, die den jeweils aktuellen Bestimmungen von Richtlinien für Bildschirmarbeitsplätze entsprechen und
- den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Bildschirmarbeitsverordnung vom 20.12.1996 entsprechen,
- den Anforderungen der jeweils darauf eingesetzten Software genügen und
- eine sachgerechte Anwenderbetreuung gewährleistet ist (vgl. hierzu Anlage 1).

Soweit sich aus künftigen Anforderungen moderner Verwaltungs-Fachanwendungen neue Anforderungen ergeben, sind die bisherigen Arbeitsplätze hieran anzupassen. Die Arbeitsplätze sind so auszustatten und zu gestalten, dass für die Beschäftigten eine möglichst geringe physische und psychische Belastung entsteht.

Die Ausgestaltung der Arbeitsplätze unterliegt der Mitbestimmung des jeweiligen Personalrates, sofern sich gegenüber der heutigen Ausgestaltung wesentliche Veränderungen ergeben.

Soweit Programmteile und Bausteine für das luK-Verfahren BACom selbst entwickelt werden, wird die Verwaltung die Anforderungen der Softwareergonomie gemäß Regel der Technik berücksichtigen. Bei der Vergabe von Aufträgen für Programme und Programmteile an Dritte ist eine Verwirklichung dieser Anforderungen nachdrücklich anzustreben. Bei der Auswahl konfektionierter Software sind die Anforderungen der Softwareergonomie im Rahmen der Angebote zu berücksichtigen.

Durch technische oder organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass das parallele Einsehen in Benutzerdialoge an einem anderen Benutzerbildschirm nicht möglich ist. Dies gilt nicht zur Behebung von technischen Störungen und für Maßnahmen des Benutzerservices.

Eine personenbezogene Leistungs- und Verhaltenskontrolle findet nicht statt.

4.

Schulung

Alle an dem luK-Verfahren BACom II und BACom II – Fachverfahren beteiligten Beschäftigten sind durch Schulungsmaßnahmen zu qualifizieren.

Die Spitzenorganisationen und die Personalräte erhalten Gelegenheit, an diesen Qualifizierungen teilzunehmen.

Den Belangen älterer Beschäftigter ist besonders Rechnung zu tragen.

5.

Begleitung der Einführung und des laufenden Betriebes

Die Einführung und der laufende Betrieb wird durch eine oder - in Abhängigkeit der Fachverfahren - mehrere Fachgruppen begleitet. In den Fachgruppen sind die Fachbereiche, die IT-Organisation und ggf. weitere betroffene Organisationseinheiten vertreten. Jeder der Fachgruppen BACom gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalräte bei den Bezirksämtern an. Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Personen hinzugezogen werden.

Für die Einführung neuer Fachverfahren können im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern bei Bedarf auch weitere oder andere Gremien vereinbart werden.

Die Fachgruppen begleiten die Einführung und den laufenden Betrieb und sind unter anderem dem Ziel einer anwenderfreundlichen und sozialverträglichen Anwendung von BACom II und der Fachverfahren verpflichtet. Sie fungieren als Abstimmungsgremium, sofern bezirks- bzw. behördenübergreifende Gestaltungsentscheidungen die Bestimmungen dieser Vereinbarung berühren oder die Mitbestimmungsrechte der örtlichen Personalräte berühren.

Die Fachgruppen dienen darüber hinaus der Erfolgskontrolle für die Regelungen dieser Vereinbarung und der Konfliktregelung. Sie definieren, welche Unterlagen jeweils hierfür zu erstellen sind.

Die Fachgruppen wirken mit bei der Definition fachlicher Anforderungen, beraten bei fachlichen Fragestellungen und bewerten Organisationslösungen auf ihre fachliche Eignung.

Die Fachgruppen tagen nach Bedarf.

Die § 94-Verhandlungspartner sind sich darüber einig, dass die Spitzenorganisationen Sachverständige im Rahmen der eigenen Organisation in Anspruch oder zu ihrer allgemeinen Beratung hinzuziehen können. Die Verwaltung wird die erforderlichen Kosten für eine sachverständige Beratung der Spitzenorganisationen nach entsprechender Konsultation in Anlehnung an § 46 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz übernehmen.

Für die Einführung neuer Fachverfahren sind

- das Vorhabenskonzept,
- das Fachkonzept und
- das Schulungskonzept

vorzulegen.

Es findet eine Arbeitsplatz- und Gefährdungsanalyse statt. Das Nähere regelt die Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.

Die Fachgruppen können von allen an der Einführung der Fachverfahren beteiligten Dienststellen und Personalräten angerufen werden, wenn sich bei der örtlichen Einführung Konflikte von erheblicher Bedeutung ergeben, für die auf der örtlichen Ebene keine Lösung erzielt wird. Wird auf der Ebene der Fachgruppen keine einvernehmliche Lösung erreicht, werden mögliche weitere Schritte zwischen den Partnern dieser Vereinbarung beraten.

Vor wesentlichen Änderungen des Verfahrens informiert die Verwaltung die Spitzenorganisationen schriftlich. Widerspricht innerhalb von vier Wochen mindestens eine der Spitzenorganisationen begründet der geplanten Änderung, gilt die Zustimmung als verweigert. In diesem Falle erörtern die Vertragspartner zunächst die Mitbestimmungspflicht. Die geplante Änderung wird – soweit sie nicht der Mitbestimmung unterliegt oder keine der Spitzenorganisationen widersprochen hat - frühestens fünf Wochen nach der oben genannten schriftlichen Information der Spitzenorganisationen umgesetzt.

6.

Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung

Der Planung für den laufenden Betrieb von BACOM II und den darunter laufenden Fachverfahren liegt die Erwartung zu Grunde, dass dies nicht unmittelbar zu Stelleneinsparungen in den betroffenen Fachbereichen führt. Die Einführung und Veränderung der Fachverfahren eröffnet jedoch erfahrungsgemäß die Möglichkeit, Arbeitsabläufe und Geschäftsprozesse wirtschaftlicher zu gestalten. Die Einführung und der laufende Betrieb von BACOM II führen nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung. Bei notwendigen Versetzungen oder Umsetzungen werden gleichwertige Arbeitsplätze bzw. Dienstposten angeboten, sofern im bisherigen Tätigkeitsbereich eine gleichwertige Tätigkeit nicht weiter möglich ist. Die mit der Maßnahme verbundenen Konsolidierungs- bzw. Rationalisierungserwartungen werden grundsätzlich im Rahmen der Fluktuation umgesetzt. Bei Versetzungen oder Umsetzungen werden alle Umstände, die sich aus der Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung einschließlich zurückgelegter Bewährungszeiten und sonstiger persönlicher und sozialer Verhältnisse der Betroffenen ergeben, angemessen berücksichtigt.

Die Vereinbarung ergeht auf der Grundlage der jeweils geltenden tarifvertraglichen, gesetzlichen und durch Vereinbarungen nach § 94 HmbPersVG getroffenen Regelungen.

7.

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

Bei Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

Gleichzeitig treten hiermit die bestehenden § 94-Vereinbarungen

- über die IuK-unterstützte Erledigung der bauaufsichtlichen Verfahren – IuK-Verfahren BACom vom 05.06.1996 und
- zum Einführungsprozess für BACom II vom 3.11.2000

außer Kraft.

Protokollnotiz zu Nr. 6:

Satz 3 bezieht sich auf Änderungskündigungen mit dem Ziel der tariflichen Herabgruppierung. Es wird klargestellt, dass Änderungskündigungen allein aus diesem Grund nicht zulässig sind.

Hamburg, den 26. Oktober 2005

Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat






dbb hamburg
beamtenbund und tarifunion



Deutscher Gewerkschaftsbund
-Bezirk Nord -

Aufgabenbeschreibung für Anwenderbetreuung im Rahmen der Fortsetzung und Weiterentwicklung des Bildschirmdialogverfahrens „BACom“

Für die sinnvolle Nutzung und Weiterentwicklung des Bildschirmdialogverfahrens „BACom“ ist die Funktion einer Anwenderbetreuung in den Dienststellen wesentlich. Sie sind einerseits direkte Ansprechpartner für die Anwender vor Ort; andererseits nehmen sie die Rolle der Scharnierstelle zur Fachlichen Leitstelle bei dataport wahr. Überdies beraten sie den Dienstleister bei Optimierungsprozessen in den Anwendungen.

Dabei werden Arbeitsleistungen erbracht, die bezogen auf den Aufgabenkreis des Angestellten zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben werden die dafür ausgewählten Beschäftigten im erforderlichen Umfang von originären Aufgaben entlastet, um im Ergebnis Synergien für die jeweiligen Anwender zu erschließen. Arbeitszeitanteile variieren und werden individuell vereinbart. Werden tarifrelevante Schwellenwerte erreicht, prüfen die Dienststellen mögliche Konsequenzen.

Dabei werden folgende Tätigkeiten ausgeübt:

- Vermitteln der Fachinhalte und Programmfunktionalitäten von BACom an die Anwender/Nutzer
- Überprüfen der Struktur der Verfahrenshilfen, der fachlichen Inhalte von Dokumenten, Prüfformen sowie des Gebühren- und Verwaltungszwangmoduls *
- Einrichten und Pflegen der Mitarbeiterdaten
- Zuordnungen der Gremienteilnehmer der Dienststelle und der Gebietsvorschriften incl. der –zuordnungen*
- Überwachen der Dienststellendaten, der Baublöcke, amtlicher Straßen und Gemarkungen sowie des Beteiligungsverzeichnisses*
- Erstellen dienststellenbezogener Auswertungen
- Bewerten und Beschreiben der praxisgewonnenen Erkenntnisse, Wünsche und Anregungen der Anwender und ggf. das Initiieren von Verfahrensoptimierungen beim Dienstleister oder weiteren Instanzen
- Teilnahme an den regelmäßigen Treffen aller Anwenderbetreuer des jeweiligen Verfahrens sowie an Fortbildungen zu Spezialthemen
- Testen neuer oder veränderter Module der Verfahren

* gilt nur für Anwenderbetreuer in der Bauaufsicht

Anlage 2

zur Vereinbarung nach § 94
HmbPersVG - „BACom“
Arbeitsplatz- und
Gefährdungsanalyse
Stand: =3/05

Die Arbeitsplatz- und Gefährdungsanalyse wird nach folgenden Grundsätzen abgewickelt:

- Im Rahmen der Einführung und des Betriebes des Bildschirmdialogverfahrens „BACom II“ führen die Bezirksämter in Abstimmung mit dem jeweiligen Personalrat Arbeitsplatz- und Gefährdungsanalysen durch.
- Dienststellen und Personalräte legen Umfang und Intensität fest.
- Sie orientieren sich dabei an den Ergebnissen des Abschlussberichtes der AG, die bei der ehemaligen Zentralstelle IuK des SfB bis 2003 bestand.
- Erste Maßnahme ist die Verteilung des sog. „Kurzfragebogens zur Arbeitsanalyse“ (KFZA) des Arbeitsmedizinischen Dienstes bzw. „BACom II-Check Bildschirmarbeitsplatz“ der TIB. Die Auswertung legt die Dienststelle dem jeweiligen Personalrat vor.
- Bezirksamt und Personalrat können darüber hinaus weitere geeignete oder neue Methoden vereinbaren, um das Analyseverfahren zu ergänzen.
- Datenschutzrechtliche Belange sind hinreichend zu berücksichtigen.
- Dienststelle und Personalrat erörtern die Ergebnisse und bewerten die Rückmeldungen aus der Belegschaft.
- Festgestellte wesentliche Mängel, die nicht im Individualverhalten begründet sind, erörtert die Dienststelle mit den Beschäftigten. Je nach Eignung stehen bilaterale oder multilaterale Formen zur Verfügung. Dem Personalrat wird die Gelegenheit zur Teilnahme gegeben.
- Im Bedarfsfall wird zusätzlicher Sachverstand herangezogen.
- Sofern technische und tatsächliche Maßnahmen zur Abhilfe bzw. Änderung festgestellter Mängel zur Verfügung stehen, entwickelt die Dienststelle einen Handlungs- und Zeitplan, der den Beteiligten auf geeignete Art unterbreitet wird.
- Sofern notwendige Maßnahmen nicht in alleiniger Zuständigkeit des Bezirksamtes getroffen werden können, sind relevante Funktions- oder Entscheidungsträger zu beteiligen.
- Bezirksspezifische oder sonstige Besonderheiten werden im Maßnahmenkatalog berücksichtigt.